

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bülow

---

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## Artikel 1

1. Der § 4 „Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.  
Zu seinen Aufgaben gehören:
  - Personal- und Organisationsfragen
  - Finanz- und Haushaltswesen
  - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Es wird ein Ausschuss für Kultur gebildet. Er setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## Artikel 2

2. Der § 6 „Entschädigung“ erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung,

- der Ausschüsse,
  - der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
  - (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 € monatlich. Der Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen gemäß § 15 Abs. 2 Entschädigungsverordnung in Höhe von 137,50 €.
  - (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich.  
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
  - (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
  - (6) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind monatlich aus den Sitzungsprotokollen oder vom Antragssteller nachzuweisen und werden vierteljährlich gezahlt.

### **Artikel 3**

3. Der § 7 „Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 7**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Bülow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 benannten öffentlichen Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button, Ortsrecht/Satzungen zu erreichen. Vom Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz dem „Crivitzer Amtsbote“ bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amts-

bereich verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen
- Bülow: Schlossstraße 8 a/Am Schmiedehof
  - Runow: Am Kriegerdenkmal
  - Prestin: Dorfstr./Ecke Speicherstraße
- zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:
- Bülow: Schlossstraße 8 a/Am Schmiedehof
  - Runow: Am Kriegerdenkmal
  - Prestin: Dorfstr./Ecke Speicherstraße

Für diese Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

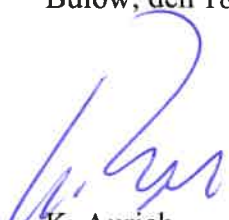
## Artikel 4

### § 9 Inkrafttreten

Der Artikel 1 tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Der Artikel 2 und 3 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bülow, den 18.09.2014

  
K. Aurich  
Bürgermeister

